

# Schurwald-Musikschule

## Schulordnung

### § 1

#### Aufgaben der Schurwald-Musikschule

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorbereitende Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

### § 2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des VdM.

Vorstufe (4 – 6-jährige)	Musikalische Früherziehung Klassenunterricht Dauer ca. 2 Jahre
Grundausbildung (6 – 8-jährige)	Musikalische Grundausbildung Klassenunterricht Dauer 1 Jahr
Grundstufe (6 – 8-jährige)	Musikalische Grundstufe Kleingruppenunterricht im Hauptfach, Dauer ca. 2 Jahre
Unterstufe (9 – 11-jährige)	Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ergänzungsfach, Dauer ca. 2 Jahre
Mittelstufe (12 – 14-jährige)	Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ergänzungsfach, Dauer ca. 3 Jahre
Oberstufe (15-jährige und älter)	Einzelunterricht im Hauptfach Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
Erwachsenenunterricht	Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmodus sollen den Vorkenntnissen der Erwachsenen angepasst werden.
Hauptfächer	Klavier, E-Orgel/Keyboard, Pfeifenorgel, Akkordeon, Gitarre, Violine, Viola, Cello, Kontrabaß, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Flügelhorn, Waldhorn, Tenorhorn, Tuba, Posaune, Schlagzeug, Gesang, Percussion
Ergänzungsfächer	Instrumentalensembles und Spielkreise

### § 3

#### Unterrichtszeiten

- Das Schuljahr der Musikschule gliedert sich in 2 Halbjahre mit Beginn 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen, sowie Dienstbefreiungen des Zweckverbandes aus besonderen Anlässen gelten in gleicher Weise für die Musikschule.
- Der Unterricht wird montags bis freitags an Schultagen der allgemeinbildenden Schulen in der Regel in den Nachmittagsstunden erteilt.
- Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die beim Schüler liegen, so besteht kein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulgeldbefreiung beantragt werden.
- Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die vom Schulträger zu Verfügung gestellt werden.

### § 4

#### Teilnahmevoraussetzungen

- Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind dem betreffenden Lehrer vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen.
- Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Schülvorspiele, Konzerte) sind – einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen – Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler sind zu Teilnahme verpflichtet.
- Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind vorher der Lehrkraft bzw. dem Schulleiter anzuzeigen.

### § 5

#### Leistungen

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler nach vorangegangener Rücksprache mit dem Erziehungsberechtigten durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer an der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

### § 6

#### Anmeldung

- Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten.
- Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme des Unterrichts außerhalb der Schulhalbjahre ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- Die schriftliche Anmeldung gilt nach Bestätigung durch die Schulleitung als Unterrichtsvertrag. Damit gilt gleichzeitig die Schulordnung als anerkannt.

### § 7

#### Abmeldung

- Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahrs (30. September und 31. März) erfolgen und muß spätestens einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle der Musikschule schriftlich eingereicht werden.
- Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls dem Schulleiter schriftlich einzureichen.

### § 8

#### Schulgeldordnung

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der erlassenen Gebührensatzung.

### § 9

#### Aufsicht – Haftung – Gesundheitsbestimmungen

- Aufsicht über die Schüler besteht nur während des Unterrichts.
- Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Württembergischen Gemeindeversicherungswesen a.G. bestehenden Deckungsschutz Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.
- Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

Börtlingen, den 1. Oktober 1999  
Wenka (Verbandsvorsitzender)